

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Sudans auf sein Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Herrn Pagan Amum, den Generalsekretär der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Atul Khare, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Der Rat hörte eine Erklärung des Vertreters Sudans.

Der Rat hörte eine Erklärung von Herrn Amum.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Sudans, Herr Amum und Herr Khare führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 6517. Sitzung am 20. April 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2011/239)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6519. Sitzung am 20. April 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/244)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Atul Khare, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6521. Sitzung am 21. April 2011 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Fortsetzung der Verhandlungen zwischen den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens²⁹⁰, namentlich unter der Schirmherrschaft der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und ihres Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki. In Anbetracht dessen, dass der nach dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehene Übergangszeitraum bald, nämlich am 9. Juli 2011, abläuft, fordert der Rat die Parteien nachdrücklich auf, nötigenfalls auf höchster Ebene zusammenzukommen, um eine Einigung über noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen und die

²⁹⁹ S/PRST/2011/8.

Regelungen für den Zeitraum danach zu erzielen. Der Rat legt den Parteien außerdem nahe, mit den Vereinten Nationen die künftige Präsenz der Organisation in Sudan zu erörtern.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Zunahme der Spannungen, der Gewalt und der Vertreibungen im Gebiet Abyei. Der Rat fordert beide Parteien auf, die jüngsten Sicherheitsvereinbarungen umzusetzen und einzuhalten, indem sie alle Kräfte außer den nach diesen Vereinbarungen genehmigten gemeinsamen integrierten Einheiten und gemeinsamen integrierten Polizeieinheiten aus dem Gebiet Abyei abziehen, und umgehend eine Einigung über den Status von Abyei in der Folgezeit des Umfassenden Friedensabkommens zu erzielen. Der Rat bekräftigt, dass es den Parteien des Abkommens obliegt, einschließlich während ihrer Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihres Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, eine Einigung über den Status von Abyei zu erzielen. In dieser Hinsicht anerkennt der Rat die am 22. Juli 2009 getroffene Entscheidung des Ständigen Schiedshofs in Den Haag, die die Grenzen von Abyei festlegt.

Der Rat begrüßt die Aufnahme des Volksbefragungsprozesses im Bundesstaat Blauer Nil und die Verlegung der Gouverneurs- und Staatsversammlungswahlen im Bundesstaat Südkordofan auf den 2. bis 4. Mai 2011. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngste Gewalt in Südkordofan und unterstreicht die Verantwortung aller Parteien, Hetzreden zu vermeiden und friedliche und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten. Der Rat betont außerdem die Wichtigkeit alle Seiten einschließender, frühzeitiger und glaubwürdiger Volksbefragungsprozesse im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen. Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, eine Sicherheitsvereinbarung über die Zukunft der Zehntausende von Soldaten der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee aus den Bundesstaaten Südkordofan und Blauer Nil zu erzielen. Der Rat fordert die Parteien außerdem nachdrücklich auf, eine Einigung über Sicherheitsregelungen zu erzielen und den künftigen Status der derzeit in den Sudanesischen Streitkräften dienenden Südsudanesen festzulegen.

Der Rat ist höchst besorgt über die jüngste Gewalt zwischen der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee und örtlichen Milizen, insbesondere in den Bundesstaaten Jonglei, Oberer Nil und Einheit. Der Rat fordert die Führer der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee auf, die Gewalt mit friedlichen Mitteln beizulegen, weitere Zusammenstöße zu verhindern und die Ruhe wiederherzustellen.

Der Rat unterstreicht, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens die Ruhe fördern müssen, namentlich indem sie den Angehörigen aller Volksgruppen in Sudan, einschließlich der Südsudanesen im Norden und der Nordsudanesen im Süden, sofort und dauerhaft versichern, dass ihre Rechte, ihre Sicherheit und ihr Eigentum geachtet werden. Der Rat fordert die Parteien des Abkommens nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu achten.

Der Rat erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan unannehmbar ist und dass die Mission vollen und ungehinderten Zugang zum gesamten Missionsgebiet haben muss.

Der Rat wird es nicht dulden, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens Stellvertretermilizen unterstützen.

Der Rat bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die gravierende Zunahme der Gewalt und der Unsicherheit in Darfur zum Ausdruck, namentlich über die Verstöße gegen die Waffenruhe, die Beschränkungen des Zugangs des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der humanitären Organisationen zu hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen in ganz Darfur, die Angriffe von Rebellengruppen, die Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte und die an-

haltende Vertreibung von Zivilpersonen. Der Rat spricht den Angehörigen des am 5. April 2011 getöteten Mitglieds des Einsatzes sein tiefes Beileid aus und fordert den Einsatz und die Regierung Sudans nachdrücklich auf, eine umfassende und gründliche Untersuchung des Vorfalls vorzunehmen.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, namentlich die immer vollständigerere Durchführung seines nach Kapitel VII erteilten und in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegten Mandats, seine Kernaufgaben der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen und des humanitären Zugangs zu erfüllen, und erinnert daran, dass seinen Bemühungen zur Unterstützung des von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozesses für Darfur Vorrang beigemessen wird. Der Rat verlangt, dass die Regierung Sudans und die bewaffneten Bewegungen die Feindseligkeiten einstellen und dem Einsatz im gesamten Missionsgebiet vollen und ungehinderten Zugang auf dem Land- und Luftweg gewähren und den humanitären Helfern gestatten, allen Bevölkerungsgruppen Hilfe zu leisten, die ihrer bedürfen. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Ständige Vertreter Sudans bei den Vereinten Nationen am 20. April 2011 vor dem Rat erklärt hat, seine Regierung werde alle noch ausstehenden 1.117 Sichtvermerke für das Personal des Einsatzes ausstellen³⁰⁰, und fordert die Regierung Sudans eindringlich auf, dies zu tun.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten und von Katar ausgerichteten Friedensprozess für Darfur und für die Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibril Bassolé. Der Rat bekräftigt ferner seine Unterstützung für die Leitgrundsätze für die Verhandlungen. Der Rat richtet die nachdrückliche Aufforderung an alle anderen Rebellenbewegungen, dem Friedensprozess ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen beizutreten. Der Rat fordert die Parteien in Doha nachdrücklich auf, die notwendigen Zugeständnisse zu machen, um rasch zu einer Waffenruhe und einer politischen Einigung zu gelangen, und sieht dem Ausgang der bevorstehenden Konferenz aller Interessenträger Darfurs in Doha erwartungsvoll entgegen. Der Rat ist der Auffassung, dass auf dieser Konferenz alle Bevölkerungs- und Interessengruppen Darfurs voll vertreten sein sollen. Der Rat verweist erneut auf die Wichtigkeit einer stärkeren Mitwirkung von Frauen an den sudanesischen Friedensprozessen.

Der Rat stellt fest, dass ein in Darfur verankerter politischer Prozess eine ergänzende Rolle dabei spielen könnte, die Mitwirkung und Unterstützung der Menschen in Darfur sicherzustellen und sie besser in die Lage zu versetzen, sich an der Umsetzung der Ergebnisse des Friedensprozesses von Doha zu beteiligen. Der Rat ist dennoch darüber besorgt, dass wichtige Aspekte des für einen in Darfur verankerten politischen Prozess erforderlichen günstigen Umfelds nicht vorhanden sind, namentlich 1) die bürgerlichen und politischen Rechte, die es den Teilnehmern ermöglichen, ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung zu äußern, 2) die Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, 3) die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, 4) die verhältnismäßige Beteiligung aller Darfurer, 5) die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und 6) die Freiheit von Einmischung durch die Regierung oder bewaffnete Bewegungen. Der Rat fordert die Regierung und die bewaffneten Bewegungen auf, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Einsatz zur Schaffung eines derartigen günstigen Umfelds für einen in Darfur verankerten politischen Prozess beizutragen, und fordert insbe-

³⁰⁰ Siehe S/PV.6519.

sondere die Regierung auf, die von ihr abgegebene Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur zu erfüllen.

Der Rat fordert die Regierung Sudans außerdem auf, alle politischen Gefangenen freizulassen, freie Meinungsäußerung zuzulassen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird.“

Auf seiner 6522. Sitzung am 27. April 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2011/239)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn David Buom Choat, den Referenten Südsudans für politische Angelegenheiten, die Vereinten Nationen und Kongressangelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1978 (2011) vom 27. April 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Anbetracht der Ergebnisse des Referendums Südsudans, die am 7. Februar 2011 von der Kommission für das Referendum in Südsudan bekanntgegeben wurden, und in Erwägung des Ersuchens der Regierung Südsudans um eine fortgesetzte Präsenz der Vereinten Nationen in Südsudan,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 9. Juli 2011 zu verlängern;

2. *gibt seine Absicht bekannt*, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig mit den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens²⁹⁰ in dieser Hinsicht abzustimmen und bis zum 16. Mai 2011 einen Bericht vorzulegen;

4. *ermächtigt* die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, ihr Material zu nutzen, um die Einrichtung der genannten Nachfolgemission vorzubereiten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6522. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6537. Sitzung am 17. Mai 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.